

Prospekt

vom 10. November 2005

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

500.000
Best-Of Rainbow-Zertifikate

WKN: GS8 TTY
ISIN-Code: DE000GS8TTY4

bezogen auf

einen Korb
bestehend aus Indizes und einem Investmentfondsanteil

Goldman, Sachs & Co. oHG
(Anbieterin)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	3
II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	11
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	11
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	12
III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN.....	13
1. Die Zertifikate und deren Funktionsweise	13
2. Änderung der Zusammensetzung des Korbes	14
3. Laufzeit der Zertifikate.....	14
4. Preisbildung der Zertifikate	15
5. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen.....	15
6. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	16
7. Inanspruchnahme von Kredit.....	16
8. Beeinflussung des Kurses der Korbbestandteile durch die Emittentin - Potentielle Interessenkonflikte.....	16
9. Einfluß von Nebenkosten auf die Gewinnchance	17
10. Angebotsgröße.....	17
IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	18
V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS.....	19
VI. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	20
A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	20
B. Rückzahlungsszenarien / Beispielsrechnungen	37
C. Zertifikatsbedingungen.....	39

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird auf Seite 18 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 verwiesen. Das Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 wird bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung in der Börsen-Zeitung auf die Bereithaltung des Registrierungsformulars erfolgte am 05. Oktober 2005.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, daß vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozeßbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, daß die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman, Sachs & Co. oHG als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Was sind die Zertifikate?

Die Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Fälligkeitstag der Zertifikate einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag zu erhalten.

Auf welchen Basiswert beziehen sich die Zertifikate?

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikate beziehen sich auf einen Korb bestehend aus Indizes und einem Fondsanteil. Die Korbbestandteile sind:

- der Dow Jones EURO STOXX 50 Index (Kursindex),
- der GSCI[®] Ultra Light Energy Excess Return Index, und
- ein Investmentfondsanteil am UBS (D) Euroinvest Immobilien.

Wie berechnet sich der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten?

Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird auf Grundlage des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung (Performance) ermittelt. Hierzu wird die Performance des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung (Performance) auf den Nennbetrag der Zertifikate umgerechnet.

Der **Nennbetrag** beträgt Euro 100 je Zertifikat.

Die Performance der einzelnen Korbbestandteile wird anhand der **asiatischen Performanceberechnung** ermittelt. Dabei wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Kurswerte des jeweiligen Korbbestandteils gebildet. Damit wird der Kursstand des jeweiligen Korbbestandteils zu

einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance dieses Korbbestandteils berücksichtigt.

Zusätzlich wird bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags eine **Partizipationsrate** einbezogen. Der Anleger partizipiert dadurch an der Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Performance in Höhe eines Prozentsatzes zwischen 85 % und 100 %, der von der Emittentin am 05. Dezember 2005 festgelegt wird. Eine von 100 % abweichende Partizipationsrate kann bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Korbbestandteils mit der höchsten Performance unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Korbbestandteils mit der höchsten Performance überproportional beteiligt wird. Zudem kann die Anwendung einer auf unter 100 % festgelegten Partizipationsrate dazu führen, dass sich selbst dann ein geringerer Rückzahlungsbetrag als der Nennbetrag der Zertifikate ergibt, wenn der Durchschnitt der an den Bewertungstagen ermittelten Kurswerte des Korbbestandteils mit der höchsten Performance dem am Anfänglichen Bewertungstag ermittelten Kurswert dieses Korbbestandteils entsprechen. Ohne Anwendung der Partizipationsrate würde in diesem Fall der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag eines Zertifikats entsprechen. Durch Anwendung einer Partizipationsrate von unter 100 % wird der Rückzahlungsbetrag um einen Prozentsatz in Höhe von 100 minus der Partizipationsrate reduziert.

Kann ich die Zertifikate jederzeit wieder verkaufen?

Die Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate stellen. Die Emittentin wird zusätzlich die Einführung der Zertifikate in den Börsenhandel an einer oder mehreren Wertpapierbörsen beantragen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, daß Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis eines Zertifikats während seiner Laufzeit?

Die Preisbildung der Zertifikate orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Zertifikate grundsätzlich aufgrund des Wertes der Korbbestandteile und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie, daß die von Goldman Sachs International oder einem mit Ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretische Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Zertifikate nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, daß die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleichbleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, daß die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von Goldman Sachs gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Haben die Zertifikate eine bestimmte Laufzeit?

Die Laufzeit der Zertifikate beginnt am 06. Dezember 2005 und endet am Fälligkeitstag, der dem fünften Bankgeschäftstag nach dem 05. Dezember 2012 entspricht. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt.

Welche Kosten sind mit dem Kauf der Zertifikate verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Tel: 069 / 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG oder einer anderen Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. oHG und der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**Goldman Sachs**"). Goldman Sachs zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**") ist eine führende internationale Investmentbank. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen zur Zeit keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf der Zertifikate ein?

Mit dem Kauf der Zertifikate gehen Sie einerseits emittentenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, daß die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin wurde nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beläuft sich deshalb auf nur EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Zertifikate im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Eine Insolvenz der Emittentin kann für den Anleger einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, daß die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist

die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befaßt sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflußt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflußt wird (sog. Marktrisiko).

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert der Korbbestandteile verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung der Zertifikate maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs eines Korbbestandteils oder aller Korbbestandteile fällt. Bitte beachten Sie daher, daß Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) eines Korbbestandteils oder aller Korbbestandteile den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, daß sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktors des Kurses der Korbbestandteile, über den Sie sich aufgrund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden sollten, wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität der einzelnen Korbbestandteile und dem gesamtwirtschaftlichen Zinsniveau. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs der einzelnen Korbbestandteile konstant bleibt. Zudem kann die Anwendung einer auf unter 100 % festgelegten Partizipationsrate dazu führen, dass sich selbst dann ein geringerer Rückzahlungsbetrag als der Nennbetrag der Zertifikate ergibt, wenn der Durchschnitt der an den Bewertungstagen ermittelten Kurswerte des Korbbestandteils mit der

höchsten Performance dem am Anfänglichen Bewertungstag ermittelten Kurswert dieses Korbbestandteils entsprechen. Ohne Anwendung der Partizipationsrate würde in diesem Fall der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag eines Zertifikats entsprechen. Durch Anwendung einer Partizipationsrate von unter 100 % wird der Rückzahlungsbetrag um einen Prozentsatz in Höhe von 100 minus der Partizipationsrate reduziert.

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten.

Entsprechen die Zertifikate meinen Anlagekenntnissen und –zielen?

Ob eine Anlage in die Zertifikate ihren Anlagekenntnissen und –zielen entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater.** Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden die Zertifikate steuerlich behandelt

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich, neben der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate, nach Ihrer persönlichen steuerrechtlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen.

Wie und wo ist dieser Prospekt erhältlich?

Dieser Prospekt wird spätestens am Werktag vor Beginn des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie dieser Prospekt veröffentlicht worden und

wo er erhältlich ist. Dieser Prospekt ist des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin sowie Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, daß die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Zertifikate im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, daß die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befaßt sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflußt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflußt wird (sog. Marktrisiko).

III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer der Zertifikate sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Zertifikate entschließen.

Niemand sollte die Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise dieser Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Zertifikate geeignet ist.

1. Die Zertifikate und deren Funktionsweise

Die Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung (Performance) aus einem in der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Korb zu partizipieren, ohne die einzelnen Korbbestandteile erwerben zu müssen.

In den Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf der Zertifikate einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird auf Grundlage des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung (Performance) ermittelt. Hierzu wird die Performance des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung (Performance) auf den Nennbetrag der Zertifikate umgerechnet.

Die Performance der einzelnen Korbbestandteile wird anhand der **asiatischen Performanceberechnung** ermittelt. Dabei wird ein **Durchschnittswert** der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Kursstände des jeweiligen Korbbestandteils gebildet. Damit wird der Kursstand des jeweiligen Korbbestandteils zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance dieses Korbbestandteils berücksichtigt.

Zusätzlich wird bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags eine **Partizipationsrate** einbezogen. Der Anleger partizipiert dadurch an der Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Performance in Höhe eines Prozentsatzes zwischen 85 % und 100 %, der von der Emittentin am 05. Dezember 2005 festgelegt wird. Eine von 100 % abweichende Partizipationsrate kann bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des

Korbbestandteils mit der höchsten Performance unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Korbbestandteils mit der höchsten Performance überproportional beteiligt wird. Zudem kann die Anwendung einer auf unter 100 % festgelegten Partizipationsrate dazu führen, dass sich selbst dann ein geringerer Rückzahlungsbetrag als der Nennbetrag der Zertifikate ergibt, wenn der Durchschnitt der an den Bewertungstagen ermittelten Kurswerte des Korbbestandteils mit der höchsten Performance dem am Anfänglichen Bewertungstag ermittelten Kurswert dieses Korbbestandteils entsprechen. Ohne Anwendung der Partizipationsrate würde in diesem Fall der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag eines Zertifikats entsprechen. Durch Anwendung einer Partizipationsrate von unter 100 % wird der Rückzahlungsbetrag um einen Prozentsatz in Höhe von 100 minus der Partizipationsrate reduziert.

Zwischen den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert der Korbbestandteile besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs der einzelnen Korbbestandteile fällt.

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

2. Änderung der Zusammensetzung des Korbes

Die Emittentin ist ggf. berechtigt, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbes gemäß den Zertifikatsbedingungen unter bestimmten Umständen anzupassen. Im Rahmen dieses Anpassungsrechts kann die Emittentin Korbbestandteile durch vergleichbare Finanzinstrumente ersetzen. Damit kann z.B. der Investmentfondsanteil auch durch einen auf derartige Investmentfondsanteile bezogenen Index ersetzt werden. Aufgrund dieses Anpassungsrechts der Emittentin können Sie nicht davon ausgehen, daß die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

3. Laufzeit der Zertifikate

Die Laufzeit der Zertifikate beginnt am 06. Dezember 2005 und endet am Fälligkeitstag, der dem fünften Bankgeschäftstag nach dem 05. Dezember 2012 entspricht. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt.

4. Preisbildung der Zertifikate

Die Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Zertifikate orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert der Zertifikate grundsätzlich aufgrund des Wertes der Korbbestandteile und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, daß Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) eines Korbbestandteils oder aller Korbbestandteile den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, daß sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

5. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, daß ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, daß Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Bitte beachten Sie, daß die von Goldman Sachs International oder einem mit Ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretische Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Zertifikate nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, daß die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleichbleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich

niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, daß die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von Goldman Sachs gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, daß der Emissionspreis der Zertifikate Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die Goldman Sachs für die Emission erhebt bzw. die von Goldman Sachs ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Zertifikates und den von Goldman Sachs gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Zertifikate höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Gewinnchance des Anlegers. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

6. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

7. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

8. Beeinflussung des Kurses der Korbbestandteile durch die Emittentin - Potentielle Interessenkonflikte

Kursänderungen der einzelnen Korbbestandteile und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, daß durch die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem jeweiligen Korbbestandteil oder bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, daß insbesondere unter ungünstigen Umständen

(niedrige Liquidität des jeweiligen Korbbestandteils) ein solches Geschäft erheblichen Einfluß auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

Da der GSCI[®] Ultra Light Energy Excess Return Index, der einen Korbbestandteil bildet, von der Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Indexsponsor und den Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Indexsponsor zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

9. Einfluß von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance vermindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Hinweise unter Ziffer 4.

10. Angebotsgröße

Die in diesem Prospekt angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, läßt aber keinen Rückschluß auf das Volumen der effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Zertifikate zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern. Bitte beachten Sie daher, daß auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt möglich sind.

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin, und die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, als Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklären ferner, daß sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, daß die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.

2. Bereithaltung des Prospekts

Dieser Prospekt ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Dieser Prospekt wird spätestens am Tag vor Beginn des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie dieser Prospekt veröffentlicht worden ist und wo er erhältlich ist. Dieser Prospekt ist des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin sowie Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

VI. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die 500.000 Best-Of Rainbow-Zertifikate (WKN: GS8 TTY, ISIN-Code: DE000GS8TTY4) bezogen auf einen Korb von Indizes und einem Investmentfondsanteil wie angegeben in der **Tabelle** auf Seite 39 dieses Prospektes (die "**Tabelle**") (die "**Zertifikate**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emission der Zertifikate wurde bei der Emittentin kein interner Beschluß gefaßt.

2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland sowie für Österreich.

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Die Zeichnungsfrist beginnt am 14. November 2005 und endet am 02. Dezember 2005 (jeweils einschließlich). Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt Euro 100; der Verkaufspreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die Valutierung erfolgt am 06. Dezember 2005. Die Lieferung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

6. Wahrung der Zertifikatsemission: Euro

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfanglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Borsenstrae 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in ubereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG ubertragen werden konnen.

8. Borsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einfuhung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierborse (Smart Trading) und in den Freiverkehr der Borse Stuttgart (Marktsegment EUWAX).

9. Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewohnlichen Marktbedingungen regelmaig Ankaufs- und Verkaufskurse fur die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin ubernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Hohe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der ubereinstimmung von ausserborslichen und borslichen Kursen fur die Zertifikate.

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate erfolgen durch Veroffentlichung in einem uberregionalen Pflichtblatt der Borse, an der die Zertifikate notiert sind.

11. Steuern und Abgaben

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlaliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Ruckzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

Der folgende Abschnitt enthalt eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten in Deutschland und osterreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollstandige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Verauerung oder der Ruckzahlung der Zertifikate, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Insbesondere wird nicht dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich nach deutschem Steuerrecht ergeben, wenn die Zertifikate im Betriebsvermogen bzw. von nicht in

Deutschland ansässigen Investoren gehalten werden. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden österreichischen und deutschen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Österreich als auch in Deutschland gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die Indexzertifikate behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (kuponauszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt folgendes: Bei der Einlösung von Zertifikatsrechten bzw. dem Verkauf von Zertifikaten wird der eventuell dadurch entstandene Spekulationsgewinn bei dem Zertifikatsinhaber nach derzeitiger Gesetzeslage (Stand 01. Oktober 2005) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz gemäß § 23 I Nr. 4 EStG besteuert, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Zertifikats bzw. Ausübung des Zertifikatsrechts nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt zur Zeit 42 % (Stand 01. Oktober 2005). Auf die betreffende Einkommensteuerschuld wird zur Zeit zusätzlich ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhoben.

Besteuerung der Erträge in Österreich

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Natürliche Personen

Erträge aus Indexzertifikaten gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen.

Bei Indexanleihen (Indexzertifikaten) oder sonstigen derivativen Nicht-Dividendenwerten, deren Rückzahlung von der Entwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten abhängt, einschließlich Aktiendiscounztzertifikaten und Bonuszertifikaten, gilt der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert und der gesamte Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmter Wertsteigerung) als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren.

Liegt die kuponauszahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponauszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs 8 EStG zur Anwendung.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Bei Verkauf der Zertifikate gilt die im Veräußerungserlös zugeflossene gesamte realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Zertifikate öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Die oben ausgeführte Darlegung beruht weiters auf der Annahme, dass die Zertifikate nicht als (verbriefte) Derivate (wie

etwa Optionsscheine) oder Differenzgeschäfte gelten, deren Erträge nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapiere zu qualifizieren und für Privatanleger allenfalls als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG steuerpflichtig sind.

Körperschaften

Körperschaften, für die die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der kuponauszahlenden Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den Zertifikaten unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren in Österreich bezogen (inländische kuponauszahlende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung seiner Identität und Adresse nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Zertifikaten im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle

an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Zertifikate auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden. Bei Zertifikaten, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen. Gemäss dieser Information stellen nicht im voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Indexzertifikaten keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, sodass die Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen und Zweckzuwendungen im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Unbeschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn entweder der Erblasser/Geschenkgeber oder der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht in Österreich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Steuersatz beträgt zwischen 2% und 60 % und richtet sich nach dem Wert des erworbenen Vermögens und dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser/Geschenkgeber.

Forderungswertpapiere sind bei Privatanlegern von der Erbschaftssteuer befreit, soweit deren Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Endbesteuerung oder dem 25 %-igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Diese Befreiung für Forderungswertpapiere gilt nur für Erwerbe von Todes wegen, nicht jedoch für Schenkungen und Zweckzuwendungen. Im Fall der Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens können besondere Regeln gelten.

Risiko der steuerlichen Behandlung der Zertifikate als ausländische Kapitalanlagefondsanteile

Die obigen Ausführungen gehen davon aus, dass die Zertifikate nicht als ausländische Kapitalanlageanteile für steuerliche Zwecke zu qualifizieren sind. Im Falle von durch nicht österreichische Emittenten begebenen Zertifikaten ohne Kapitalgarantie besteht nach den Investmentfondsrichtlinien des Finanzministeriums das Risiko einer steuerlichen Behandlung der Zertifikate als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds. Als solcher gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist ("Substance over form"-Beurteilung). Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien, die durch das Finanzministerium erlassen wurden, können an Indizes- oder an Einzeltitel gelinkte Zertifikate nicht in ausländische Kapitalanlagefondsanteile umgedeutet werden, wenn weder der Emittent noch ein allenfalls von ihm beauftragter Treuhänder einen überwiegenden Anteil der als Basiswert dienenden Wertpapiere tatsächlich erwirbt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Im Falle von Nachbildungen von Indizes könnte eine Requalifizierung stattfinden, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der Wertpapiere (Basiswert) durch den Emittenten oder einem allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt, ohne dass ein gemanagtes Vermögen vorzuliegen hat.

Im Falle einer Umdeutung in ausländische Kapitalanlagefondsanteile gilt folgendes: Kapitalerträge aus Investmentfonds umfassen Ausschüttungen sowie ausschüttungsgleiche Erträge. Ausschüttungsgleiche Erträge gelten für Steuerzwecke nach Ablauf einer Frist von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres als ausgeschüttet. Sollte kein österreichischer steuerlicher Vertreter zwecks Nachweises der ausschüttungsgleichen Erträge und der KESt für den Fonds bestellt werden und die ausschüttungsgleichen Erträge auch durch den Anleger selbst nicht in der vom Finanzministerium vorgeschriebenen Form nachgewiesen werden, wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil als schwarzer Fondsanteil behandelt und werden die ausschüttungsgleichen Erträge für jedes Kalenderjahr auf Basis einer im Gesetz enthaltenen pauschalen Bemessungsgrundlage von 90 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten Rechenwert (Rücknahmepreis, Börsenkurs) pro Anteil im Kalenderjahr, mindestens jedoch 10 % des im Kalenderjahr festgesetzten letzten Rechenwertes pro Anteil festgelegt. Da der anwendbare Steuersatz für Körperschaften und für natürliche Personen in der Regel 25 % beträgt, resultiert die Festlegung der Mindestbemessungsgrundlage in einer Mindestbesteuerung von 2,5 % des letzten im Kalenderjahr festgelegten Rechenwertes pro Anteil pro Kalenderjahr. Im Falle einer Veräußerung oder Rückgabe eines schwarzen Investmentfondsanteils beträgt die Bemessungsgrundlage den Unterschiedsbetrag zwischen dem Rechenwert pro Anteil bei Veräußerung und dem Rechenwert pro Anteil am Ende des letzten Kalenderjahres, mindestens jedoch 0,8 % des Rechenwertes pro Anteil für jedes Kalendermonat des Veräußerungsjahres bis (einschließlich) zum Monat der Veräußerung. Anleger müssen die entsprechenden Einkünfte in ihre Einkommensteuererklärungen aufnehmen. Des weiteren unterliegen Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds mit Ausnahme von Anteilen an

täglich an die österreichische Kontrollbank meldenden Kapitalanlagefonds, die auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes als Verwahrer oder Verwalter eingebucht sind, einer jährlichen Sicherungssteuer von 1,5 % auf den letzten Rechenwert pro Anteil in einem Kalenderjahr, es sei denn, der Anleger legt dem Kreditinstitut eine Bestätigung der Abgabenbehörde vor, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf den Anteil nachgekommen ist. Weiters ist eine anteilige Sicherungssteuer im Kalenderjahr der Veräußerung oder Rückgabe des Fondsanteils anzuwenden. Die Sicherungssteuer wird durch das österreichische Kreditinstitut automatisch einbehalten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die österreichischen Finanzbehörden, die inländischen kuponauszahlenden Banken oder die Höchstgerichte eine andere steuerliche Beurteilung vornehmen werden oder sich die Rechtslage nach der Zeichnung oder dem Kauf der Zertifikate ändert.

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Zertifikatsbedingungen.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

13. Angaben zu den Korbbestandteilen

Dow Jones EURO STOXX 50SM Index

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Index (Kursindex) (ISIN EU0009658145) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Der Index wurde mit einem Basiswert von 1.000 zum 31.12.1991 entwickelt. Die Zusammensetzung des Index wird auf der Grundlage der im Streubesitz (*Free Float*) befindlichen Aktien berechnet.

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die Zertifikate beziehen, werden nur Bardividenden, die 10% des Aktienkurses übersteigen, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen berücksichtigt. Dagegen werden bei der Berechnung des Performanceindex, auf den sich die Zertifikate jedoch nicht beziehen, auch alle sonstigen Dividendenzahlungen miteinbezogen.

Der Index leitet sich von dem Dow Jones EURO STOXXSM ab, der sich wiederum von dem Dow Jones STOXXSM TMI ableitet. Der Kurs des Index kann zur Zeit z.B. über das Internet auf der Seite <http://www.stoxx.com> abgelesen werden. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und die Goldman, Sachs & Co. oHG übernehmen weder für die Aktualität dieses Kurses noch für die Verfügbarkeit dieser Angabe eine Gewähr.

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "Dow Jones STOXXSM Index Guide" (Version 8.0, Mai 2005) zu entnehmen, der im Internet auf der Seite <http://www.stoxx.com> unter "Index Guide" in veröffentlicht ist. Weitere Aktualisierungen können während der Laufzeit der Zertifikate erfolgen. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

Lizenzvereinbarung

Die Zertifikate werden von STOXX Limited ("**STOXX**") bzw. DOW JONES & COMPANY INC. ("**DOW JONES**") weder gefördert, unterstützt, verkauft noch zum Kauf empfohlen. Weder STOXX noch DOW JONES geben irgendeine ausdrückliche oder implizite Zusage oder Gewährleistung gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in bezug darauf ab, ob die Investition in Wertpapieren im allgemeinen oder in die Zertifikate im besonderen empfehlenswert ist. Die einzige Beziehung zwischen STOXX und Goldman Sachs & Co. besteht darin, daß STOXX Lizenzgeberin in bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von STOXX und Unterlizenzgeberin in bezug auf den Dow Jones EURO STOXX 50SM Index (Kursindex) und in bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von DOW JONES ist. Der vorgenannte Index wird von STOXX bzw. DOW JONES festgelegt, zusammengestellt und berechnet, ohne Rücksichtnahme auf Goldman Sachs & Co. oder die Zertifikate. Weder STOXX noch DOW JONES sind verantwortlich oder haben an der Festlegung der Bestimmung der Zeit, der Kurse oder der Anzahl der auszugebenden Zertifikate, oder an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Zertifikate berechtigen, mitgewirkt. Weder STOXX noch DOW JONES haben irgendeine Verpflichtung oder Verantwortung in bezug auf die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen.

WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGENDNEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DEM INDEX ZUGRUNDELIEGENDER DATEN UND WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGENDNEINE HAFTUNG FÜR IRGENDWELCHE UNRICHTIGKEITEN, AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX. WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGENDNEINE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE GOLDMAN SACHS & CO., ODER DIE INHABER DER ZERTIFIKATE ODER IRGENDNEINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE BENUTZUNG DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHAL-

TENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG – UND SCHLIEßEN AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG AUS – FÜR DIE HANDELBARKEIT UND DIE GEEIGNETHEIT DES INDEX ODER DER IHM ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN IN BEZUG AUF IRGENDWELCHE ZWECKE. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGEND EINER WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN WEDER STOXX NOCH DOW JONES IRGEND EINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, SCHADENERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER ("PUNITIVE DAMAGES") ODER BESONDERER ART SOWIE FOLGESCHÄDEN ODER VERLUSTE, AUCH WENN STOXX ODER DOW JONES VON DEREN MÖGLICHKEIT IN KENNTNIS GESETZT WURDEN. DRITTE WERDEN VON DEN VEREINBARUNGEN UND VERABREDUNGEN ZWISCHEN STOXX UND DER GOLDMAN SACHS & CO. NICHT BEGÜNSTIGT MIT AUSNAHME DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN DER GOLDMAN SACHS & CO.

Beschreibung des GSCI[®] Ultra Light Energy Excess Return Index

Beschreibung des GSCI[®] Excess Return Index

Der Goldman Sachs Commodity Index (GSCI[®]) bildet ausschließlich Rohwaren-Terminkontrakte (Futures) ab und ist als ein wichtiger Benchmark und Index für die Rohwarenmärkte mit dem EuroSTOXX oder S&P 500 in der Aktienwelt vergleichbar. Das englische Wort "Commodities" meint dabei nicht nur "Rohstoffe" im engeren Sinne, sondern umfasst auch z.B. Benzin, Heizöl und Aluminium.

Der GSCI[®] wurde von Goldman, Sachs & Co. entwickelt und wird seit Mai 1991 von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht.

Der GSCI[®] setzt sich aus den Renditen fünf verschiedener Rohstoffsektoren zusammen und bildet ein passives "long-only"-Investment in Rohstoff-Futures (Terminkontrakten) und damit das breite Spektrum der Rohstoffe ab. Durch seine Konstruktionsweise erhält der Investor also ein repräsentatives und realistisches Bild der möglichen Renditen in den Rohstoffmärkten. Die individuellen Komponenten qualifizieren sich nur dann für die Aufnahme in den Index, wenn gewisse Kriterien hinsichtlich ihrer Liquidität erfüllt sind. Diese Kriterien sind öffentlich zugänglich und erlauben es, den Index problemlos und kosteneffizient nachzubilden. Grundsätzlich kommen als Anlageinstrumente der an der Chicago Mercantile Exchange (CME) gehandelte GSCI[®]-Futures-Kontrakt, Over-the-Counter-Derivative oder der direkte Erwerb der im GSCI[®] enthaltenen Futures-Kontrakte in Frage.

Der GSCI[®] enthält dabei so viele Rohstoffe wie möglich; das Indexregelwerk schließt Rohstoffe nur dann aus, wenn die Handel- und damit die Investierbarkeit in die zugrunde liegenden Futures-Märkte gefährdet sind. Die Kriterien für die Beurteilung der Handelbarkeit sind dabei: Ein Rohstofffuture muss in einem Mitgliedsstaat der OECD (Organization for

Economic Cooperation and Development) notiert sein; die Notierung muss in US-Dollar erfolgen; der Kontrakt muss eine Lieferung von physischen Rohstoffen vorsehen; ein täglicher Kontrakt-Referenzpreis muss zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr New Yorker Zeit veröffentlicht werden. Neben diesen formalen Kriterien muss für die Investierbarkeit außerdem insbesondere die Liquidität der einzelnen Kontrakte sicher gestellt werden. Die einzelnen Rohstofftitel werden daher vor der Aufnahme in den GSCI[®] auf ihre Liquidität hin untersucht: Ziel dieses Auswahlverfahrens ist es, eine kosteneffiziente Abwicklung und echte Investierbarkeit zu ermöglichen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt setzt sich der GSCI[®] aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, die die Auswahlkriterien für den GSCI[®] erfüllen: sechs Energie-, zwei Edelmetall-, fünf Industriemetall-, drei Vieh- und acht Agrikulturprodukte. Die derzeit im GSCI[®] eingezogenen Futures-Kontrakte werden an der New York Mercantile Exchange, Inc. (NYMEX), der International Petroleum Exchange (IPE), der CME, der Chicago Board on Trade (CBT), der Coffee, Sugar & Cocoa Exchange, Inc. (CSC), der New York Cotton Exchange (NYCE), der Kansas City Board of Trade (KCPT), der Rohstoff Exchange Division der NYMEX (COMEX) und der London Metals Exchange (LME) gehandelt. GSCI[®]- Renditen werden auf der Basis des arithmetischen Durchschnitts von Long-Positionen in den Futures-Kontrakten ermittelt. Das breite Rohstoffspektrum des Index stellt sicher, daß der GSCI[®] sowohl über Teilsegmente hinweg als auch innerhalb jedes Teilsegments breit diversifiziert ist. Diese Diversifikation minimiert die Einflüsse außergewöhnlicher Ereignisse, welche zwar starke Auswirkungen auf einzelne Rohstoff-Märkte haben können, auf Indexebene jedoch abgefedert werden.

Die Gewichtung des GSCI[®] richtet sich nach der Weltproduktion; jeder Rohstoff im Index wird aus dem durchschnittlichen Produktionsvolumen der letzten fünf Jahre, für die entsprechenden Daten verfügbar waren, ermittelt. Dabei ist jeder einzelne Rohstoff im Verhältnis zu dem Volumen gewichtet, das weltweit umgesetzt wird, denn letztlich entspricht die tatsächliche Produktion dem tatsächlichen Verbrauch eines Rohstoffs.

Die Gewichtung der Einzelwerte des GSCI[®] nach Produktion ist für ein repräsentatives Abbild des Rohstoffmarktes unerlässlich. Denn entscheidend für eine repräsentative Messung des Anlageerfolgs ist, daß jeder Einzelwert an dem Kapitalaufwand gemessen wird, der zum Erwerb dieses Einzelwerts benötigt wird. An den Aktienmärkten erfolgt diese repräsentative Messung des Anlageergebnisses durch Gewichtung der Indizes nach Marktkapitalisierung. Für Rohstoffe existiert kein unmittelbares Gegenstück zur Marktkapitalisierung, zumal Rohstoffe und die damit verbundenen Preisrisiken auf verschiedene Arten gehalten werden - neben Long-Futures-Positionen gibt es auch Over-the-Counter-Investments, langfristige Festpreiskaufverträge, physische Lagerbestände beim Produzenten etc. Eine umfassende Berechnung des Kapitaleinsatzes für den Erwerb von Rohstoffen über den Zeitraum ihrer Produktion bis zu ihrem Verbrauch ist damit möglich.

Eine Möglichkeit, die Analogie zur Marktkapitalisierung im Aktienbereich herzustellen, besteht darin, die Veränderung des Lagerbestands außer Acht zu lassen und festzustellen, dass der Nettobestand in der Wirtschaft proportional zur produzierten Menge ist. Aus diesem Grund richtet sich die Gewichtung des GSCI[®] nach der Produktion.

Derzeit werden drei GSCI®-Indizes berechnet und veröffentlicht: Excess Return, Total Return und Spot. Der Excess-Return Index mißt dabei die Renditen, die aus Investitionen in Wareterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind (keine Unterlegung mit Cash). Der Total-Return-Index mißt die Renditen, die aus Investitionen in voll besicherte Wareterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind, der Spot-Index mißt das Niveau der Rohstoffpreise nächstfälliger Liefermonate. Somit bieten der Excess Return Index und der Total Return Index eine nützliche Abbildung der Renditen, die der Anleger durch Investitionen in den GSCI® erhalten kann.

Der GSCI® insgesamt bildet ein passives Portfolio von Long-Futures-Positionen ab. Im Gegensatz zu einem passiven Aktienportfolio benötigt ein passives Futures Portfolio allerdings Transaktionen, da Futures-Kontrakte fällig werden und auslaufen. Der GSCI® enthält jeweils die zum nächsten Zeitpunkt fällig werdenden Futures Kontrakte. Diese werden kurz vor Fälligkeit in die zweitnächsten Futures-Kontrakte gerollt. So bildet das Portfolio des GSCI® zu jedem Zeitpunkt alle Rohstoff-Futures-Kontrakte ab. Die Prolongation ("Rollover") der zugrunde liegenden Futures-Kontrakte erfolgt einmal im Monat, vom fünften bis neunten Geschäftstag (die Rollover Periode). Da jeweils einige der Rohstoff-Kontrakte im nächstfolgenden Monat fällig werden, müssen diese gerollt werden. Dieser Prozeß läßt sich am einfachsten darstellen, wenn man sich jeweils einen Korb von nächstfälligen Futures-Kontrakten (der "**nächstfällige Korb**") vorstellt, der in einen Korb von zweitnächstfälligen Futures-Kontrakten (der "**zweitnächstfällige Korb**") gerollt wird. Der GSCI® wird berechnet, als ob dieses Rollen am Ende jedes Tages während der Rollover Periode zum täglichen Abwicklungspreis stattfindet.

Das Portfolio wird vom nächstfälligen Korb in den zweitnächstfälligen Korb zu einer Rate von jeweils 20% pro Tag der fünf Tage andauernden Rollover Periode überführt. Bis kurz vor Ende des 5. Geschäftstages eines Monats besteht das gesamte GSCI® Portfolio aus dem nächstfälligen Korb von Rohstoff-Kontrakten. Am Ende des 5. Geschäftstages wird das Portfolio dahingehend angepaßt, daß 20% der gehaltenen Kontrakte aus dem zweitnächstfälligen Korb und 80% aus dem nächstfälligen Korb entstammen. Der Rollover Prozeß wird entsprechend am 6., 7., und 8. Geschäftstag eines Monats fortgesetzt, mit einem jeweiligen Verhältnis des nächstfälligen zum zweitnächstfälligen Korb von 60%/40%, 40%/60% und 20%/80%. Am Ende des 9. Geschäftstages eines Monats wird der Rollover komplettiert und das gesamte Portfolio entspricht dem zweitnächstfälligen Korb. Zu diesem Zeitpunkt wird aus dem ehemals zweitnächstfälligen Korb der nächstfällige Korb und zum Zwecke des nächsten Rollovers wird ein neuer zweitnächstfälliger Korb aus den entsprechenden Futures-Kontrakten mit den jeweils nächsten in der Zukunft liegenden Fälligkeiten gebildet.

Alle Rollover werden am Ende eines Geschäftstages durchgeführt. Deshalb besteht das GSCI® Portfolio vom 1. bis zum 4. Geschäftstag und während des 5. Geschäftstages (bis zum Ende dieses Tages) aus einem einzigen Korb, dem nächstfälligen Korb. Obwohl der 5. Geschäftstag zur Rollover Periode gehört, wird der Portfolioertrag auf der Grundlage der

Zusammensetzung vom Vorabend erwirtschaftet. Am 6. Geschäftstag wird der Portfolioertrag auf der Grundlage der Zusammensetzung am Ende des 5. Geschäftstages (80% des nächstfälligen Korbes und 20% des zweitnächstfälligen Korbes) erwirtschaftet. Der Rollover wird bis zum 10. Geschäftstag fortgesetzt (wobei das letzte Rollen am Ende des 9. Geschäftstages erfolgt) und die Erträge werden nunmehr auf Grundlage von 100% des neuen nächstfälligen Korbes erwirtschaftet, der bis zum Beginn der nächsten Rollover Periode gehalten wird. Es ist zu beachten, daß der Zeitraum vom Ende des 5. Geschäftstages bis zum Ende des 9. Geschäftstages der einzige Zeitraum ist, während dem der GSCI[®] aus einem Mix von zwei Körben besteht und folglich während dieses Zeitraums pro Rohstoff eventuell mehr als eine Futures-Fälligkeit enthält.

Es verbleibt darzustellen, was exakt das Verhältnis von 80% zu 20% oder ein anderes Verhältnis zwischen den Körben bedeutet. Die Rollover Prozentangaben beziehen sich auf Kontrakte oder Kontraktgrößen, nicht auf Werte. Zum Beispiel besteht der GSCI[®] vor Beginn des Rollovers am 5. Geschäftstag eines Monats nur aus dem nächstfälligen Korb. Dieses Portfolio, in der Nacht zuvor zusammengesetzt und während des 5. Geschäftstages gehalten, hat einen bestimmten Wert in USD. Zum Zwecke des Rollovers wird dieser Dollarwert auf den nächstfälligen und den zweitnächstfälligen Korb verteilt, so daß die Anzahl der Kontrakte oder die Kontraktgrößen des nächstfälligen Korbes 80% der Gesamtmenge und die Kontraktgrößen aus dem zweitnächstfälligen Korb 20% der Gesamtmenge entsprechen. Der Dollarwert der Anteile aus beiden Körben kann auf Grundlage dieser Mengengewichtungen berechnet werden, indem die jeweiligen Mengengewichtungen mit dem Preisen der in jedem Korb enthaltenen Futures-Kontrakte multipliziert werden. Da die Körbe hinsichtlich einiger Rohstoffe Futures-Kontrakte mit verschiedenen Fälligkeiten enthalten können, sind die Preise grundsätzlich sehr ähnlich, aber nicht identisch. Folglich entsprechen die Anteile am Portfoliowert, die in beiden Körben gehalten werden, zwar grundsätzlich aber nicht unbedingt exakt der 80% zu 20% Mengenaufteilung.

Die Weltproduktionsgewichtung des GSCI[®] wird gewährleistet, indem die Mengengewichtung eines Rohstoffes innerhalb eines Korbes proportional zu den Weltproduktionsgewichtungen gehalten wird, die Durchschnittswerten historischer Produktionsstände entsprechen und jährlich aktualisiert werden.

GSCI[®] Sub-Index Ultra Light Energy

Für jeden der oben beschriebenen Rohstoffbereiche im GSCI[®] Excess Return Index wird ein eigener Sub-Index berechnet. Der GSCI[®] Ultra Light Energy Excess Return Index verfolgt die Wertentwicklung rollender Körbe mit Rohwaren-Futures, wobei er die gleichen Prinzipien verfolgt wie der GSCI[®]. Dabei enthält der GSCI[®] Ultra Light Energy Excess Return Index dieselben 24 Rohwaren wie der GSCI[®], wobei jedoch die energiebezogenen Komponenten nur zu einem Achtel gewichtet werden.

Weitere Informationen über die GSCI® Indizes

Die Vorschriften, die die Berechnung der GSCI®-Indizes verbindlich regeln, ergeben sich aus einem jährlich überarbeiteten Handbuch der Goldman, Sachs & Co. (das "The GSCI® Manual"). Eine Ausfertigung des jeweils gültigen GSCI Manual kann in den Geschäftsräumen der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle eingesehen werden. Nähere Informationen zu den GSCI® Indizes sind auf der Internetseite www.gs.com/gsci erhältlich.

Da die GSCI® Indizes von der Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht werden, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Indexsponsor und den Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Indexsponsor zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Beschreibung des UBS (D) Euroinvest Immobilien Sondervermögens

Kapitalanlagegesellschaft für das Grundstücks-Sondervermögen UBS (D) Euroinvest Immobilien (ISIN DE0009772616) (der "**Fonds**") ist die am 22. Oktober 1992 gegründete Siemens Kapitalanlagegesellschaft mbH mit Sitz in München. Die Gesellschaft darf Wertpapier-Sondervermögen, seit 1995 Geldmarkt-Sondervermögen, seit 1999 Grundstücks-Sondervermögen und seit 2003 Investmentfondsanteil-Sondervermögen verwalten. Sie ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Mit Wirkung zum 1. April 2005 hat die UBS Beteiligungs-GmbH & Co KG Frankfurt eine 51% Beteiligung an der Siemens Kapitalanlagegesellschaft mbH übernommen. Die Kapitalanlagegesellschaft firmiert seither unter UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH mit Sitz in München.

Für den Fonds hat die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG mit Sitz in München das Amt der Depotbank übernommen. Sie ist Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- Kredit- und Hypothekenbankgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Der Fonds wurde am 28. September 1999 unter dem Namen SKAG Euroinvest Immobilien aufgelegt. Mit Wirkung zum 29. April 2005 (Veröffentlichung im Bundesanzeiger) wurde der Fonds in UBS (D) Euroinvest Immobilien umbenannt. Das Sondervermögen steht im Eigentum der UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH, die es treuhänderisch für die Anleger verwaltet. Die Fondswährung ist der Euro. Die Fondserträge werden am Ende eines Geschäftsjahres des Fonds (1. September eines Kalenderjahrs bis zum 31. August des folgenden Kalenderjahres) ausgeschüttet.

Ziel des Fonds ist es, eine kontinuierliche und überdurchschnittliche Wertentwicklung zu erreichen. Dazu investiert der Fonds in qualitativ hochwertige Büroimmobilien in europäischen und regionalen Hauptstädten.

Die Fondanteile werden zum Anteilswert (Netto-Fondsvermögen geteilt durch die Anzahl der umlaufenden Anteile) zuzüglich bis zu 7 % Ausgabeaufschlag (Stand 29. April 2005) ausgegeben und zum Anteilswert (=Rücknahmepreis) zurückgenommen. Für die Verwaltung des Fonds wird eine vierteljährliche Vergütung von 0,5 % p.a. des Durchschnittswerts aus den Werten des Fonds zum Ende eines Kalendermonats berechnet. Wird für den Fonds eine Liegenschaft erworben, bebaut oder umgebaut, so kann die UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,0 % des Kaufpreises bzw. bei von der UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH für den Fonds durchgeführten Projektentwicklungen in Höhe von 1,0 % der Bau- und Baunebenkosten beanspruchen.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen über den Fonds können der Internetseite www.ubs.com/1/g/globalam/funds.html entnommen werden.

Die hierin enthaltenen Informationen über den Fonds wurden auf Grundlage des von der UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH herausgegebenen Verkaufsprospektes und der auf oben genannter Internetseite enthaltenen Informationen zusammengestellt. Der Verkaufsprospekt für den Fonds sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der UBS Deutschland AG oder bei der UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Stephanstr. 14-16, 60313 Frankfurt am Main erhältlich.

Die Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe übernehmen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem von der UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH herausgegebenen Verkaufsprospekt des Fonds und der auf der oben genannten Internetseite zum Fonds gemachten Angaben keine Gewähr. Die Emittentin bestätigt, dass die vorstehenden Informationen korrekt wiedergegeben sind und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den von der UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

14. Übernahme

Die Zertifikate werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. zu den bestmöglichen Bedingungen platziert:

Name und Anschrift: Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main

Hauptmerkmale der Überenahmevereinbarung: Die Goldman, Sachs & Co. oHG übernimmt von der Emittentin am Valutierungstag die während der Zeichnungsfrist bei der Goldman, Sachs & Co. oHG gezeichneten Zertifikate zum anfänglichen

Ausgabepreis von Euro 100,-- je Zertifikat. Danach ist die Goldman, Sachs & Co. oHG berechtigt, aber nicht verpflichtet, fortlaufend Zertifikate von der Emittentin zum jeweils vereinbarten Marktpreis bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Angebotsgröße zu erwerben.

Datum der Übernahmevereinbarung: 04. November 2005

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Partizipationsrate, die sich voraussichtlich zwischen 85 % und 100 % bewegen wird, kann, zusätzlich zu der nach den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Bekanntmachung, ab dem Tag nach der Festsetzung bei der Emittentin erfragt werden.

Ansonsten beabsichtigt die Emittentin, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, daß sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, daß sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als

Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,

- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlaßt hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin verpflichtet sich ferner gegenüber der Emittentin und erklärt sich damit einverstanden, dass sie die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "Prospektrichtlinie", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit einem folgenden Angebot der jeweiligen Wertpapiere:

- (a) innerhalb des Zeitraums, beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts, der in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts;
- (b) unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

B. Rückzahlungsszenarien / Beispielsrechnungen

Die Zertifikate werden am in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Fälligkeitstag abgerechnet. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages führt je nach Entwicklung der Maßgeblichen Performance (der Wertentwicklung (Performance) des Korbbestandteils mit der höchsten Performance aller Korbbestandteile) zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Generell erhält der Anleger als Rückzahlung den Nominalbetrag der Zertifikate multipliziert mit der Partizipationsrate und der Maßgeblichen Performance. Durch die Anwendung der Partizipationsrate verringert sich der Rückzahlungsbetrag aber im Vergleich zur Maßgeblichen Performance zusätzlich. Selbst wenn die Maßgebliche Performance bei 100 % liegt, ergibt sich bei einer Partizipationsrate von unter 100 % ein Rückzahlungsbetrag, der unter dem Nennbetrag eines Zertifikats liegt.

Nachfolgend sind Beispiele für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags in unterschiedlichen Szenarien dargestellt.

Beispiel 1: Bei einem Nominalbetrag der Zertifikate von EUR 100,00, einer Maßgeblichen Performance des Basiswertes von 130 % und einer Partizipationsrate von 90 % ergibt sich am Fälligkeitstag je Zertifikat ein Rückzahlungsbetrag von:

EUR 100,00 (Nominalbetrag) * 90 % (Partizipationsrate) * 130 % (Maßgebliche Performance) = EUR 117,00 (Rückzahlungsbetrag)

Beispiel 2: Bei einem Nominalbetrag der Zertifikate von EUR 100,00, einer Maßgeblichen Performance von 100% und einer Partizipationsrate von 90 % ergibt sich am Fälligkeitstag je Zertifikat ein Rückzahlungsbetrag von:

EUR 100,00 (Nominalbetrag) * 90 % (Partizipationsrate) * 100 % (Maßgebliche Performance) = EUR 90,00 (Rückzahlungsbetrag)

Beispiel 3: Bei einem Nominalbetrag der Zertifikate von EUR 100,00, einer Maßgeblichen Performance von 70% und einer Partizipationsrate von 90 % ergibt sich am Fälligkeitstag je Zertifikat ein Rückzahlungsbetrag von:

EUR 100,00 (Nominalbetrag) * 90 % (Partizipationsrate) * 70 % (Maßgebliche Performance) = EUR 63,00 (Rückzahlungsbetrag)

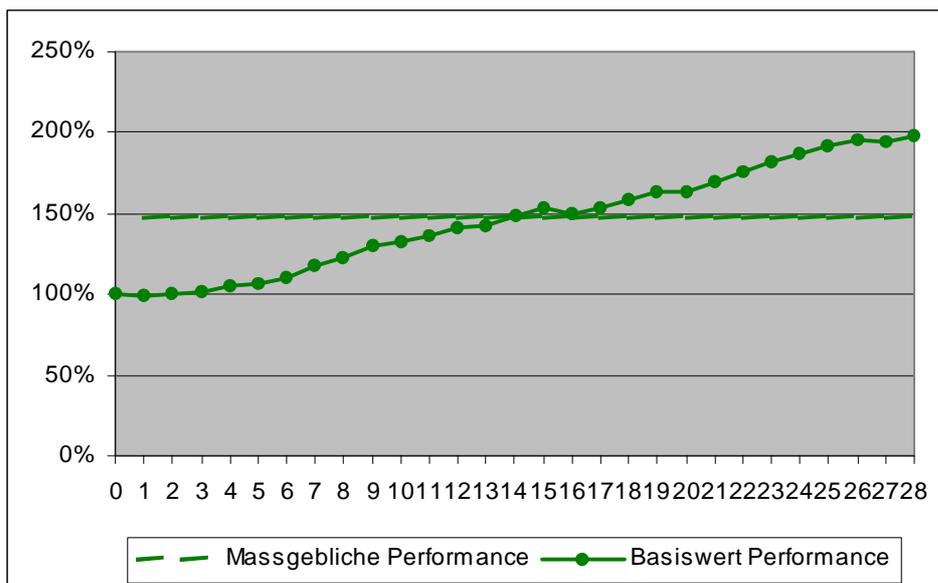
Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist auch zu berücksichtigen, dass die Maßgebliche Performance anhand des Durchschnitts der Kurswerte des jeweiligen Korbbestandteils an allen Bewertungstagen ermittelt wird.

Auch wenn der Kurswert eines Korbbestandteils am Letzten Bewertungstag doppelt so hoch ist als der Kurswert desselben Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag, ergibt sich durch die Betrachtung des Durchschnitts der Kurswerte dieses Korbbestandteils an 28 Bewertungstagen regelmäßig eine geringere Performance als diejenige, die sich anhand eines direkten Vergleichs lediglich dieser beiden Kurswerte ergeben würde.

Das folgende Berechnungsbeispiel kann dies verdeutlichen:

Beispiel: Bei für einen Korbbestandteil ermittelten Kurswerten von 3.450, 3.500, 3.550, 3.675, 3.725, 3.855, 4.100, 4.300, 4.550, 4.650, 4.775, 4.925, 5.000, 5.200, 5.350, 5.250, 5.375, 5.525, 5.700, 5.725, 5.950, 6.150, 6.375, 6.525, 6.700, 6.825, 6.800 und 6.950 sowie einem Kurswert am Anfänglichen Bewertungstag von 3.500 ergibt sich die folgende Performance dieses Korbbestandteils:

144.455 (Summe der Kurswerte) dividiert durch 28 (Anzahl der Bewertungstage) = $5.159,11$ (Durchschnitt der Kurswerte) dividiert durch 3.500 (Kurswert am Anfänglichen Bewertungstag) = $1,4740$ bzw. $147,40\%$ (Performance dieses Korbbestandteils).



(Betrachtet man demgegenüber an Stelle des Durchschnitts der Kurswerte an allen 28 Bewertungstagen lediglich den am letzten Bewertungstag ermittelten Kurwert dieses Korbbestandteils (also 6.950), ergebe sich eine Performance dieses Korbbestandteils von $1,9857$ bzw. $198,57\%$. **Das Zertifikat stellt jedoch auf den Durchschnitt der Kurswerte an allen 28 Bewertungstagen ab.**)

C. Zertifikatsbedingungen

Tabelle

Zusammensetzung des Korbes

Korbbestandteil	Währung des Korbbestandteils	WKN, ISIN-Code Bloomberg-Code oder Reuters-Code der Korbbestandteile	Festlegungsstelle
Dow Jones EURO STOXX 50 Index - Kursindex	EUR	Reuters-Code: .STOXX50E	STOXX Limited
GSCI [®] Ultra Light Energy Excess Return Index	USD; die Umrechnung erfolgt 1:1 in EUR (Quanto)	Bloomberg-Code: GSULEER Index	Goldman Sachs & Co.
Ein Investmentfondsanteil am UBS (D) Euroinvest Immobilien	EUR	ISIN-Code: DE0009772616	UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbh

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf US Dollars (die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika) zu verstehen.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 7).

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs, Abrechnungskurs

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Best-Of Rainbow-Zertifikaten (die "**Zertifikate**") bezogen auf einen in der **Tabelle** näher beschriebenen Korb (§ 1(2)) das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 7(1)) den **Rückzahlungsbetrag** (§ 1(3)) zu beziehen. Der Rückzahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (2) Der "**Korb**" besteht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 13, aus den in der **Tabelle** angegebenen Indizes bzw. dem Investmentfondsanteil (die "**Korbbestandteile**"), deren Wert jeweils von der in der **Tabelle** angegebenen jeweiligen Festlegungsstelle (jeweils die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem **Nominalbetrag** (§ 1 (4)) des Zertifikats, multipliziert mit der Maßgeblichen Performance (§ 2 (1)) und multipliziert mit der Partizipationsrate (§ 1 (5)).
- (4) Der "**Nominalbetrag**" entspricht EUR 100.
- (5) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der am 05. Dezember 2005 von der Emittentin festgelegten Partizipationsrate, die von der Emittentin nach Festlegung gemäß § 10 bekannt gemacht wird.

§ 2

Maßgebliche Performance; Maßgeblicher Kurs; Gewichtungsfaktoren

- (1) Die "**Maßgebliche Performance**" entspricht der höchsten Performance eines Korbbestandteils (i).
- (2) Die "**Performance**" eines Korbbestandteils (i) entspricht dem Quotienten aus dem arithmetischen Mittel der Maßgeblichen Kurse des jeweiligen Korbbestandteils (i) an allen Bewertungstagen (t) dividiert durch den Maßgeblichen Kurs des Korbbestandteils (i) am Anfänglichen Bewertungstag. Die Performance eines Korbbestandteils (i) wird nach folgender Formel errechnet:

$$\frac{\frac{1}{28} \sum_{t=1}^{28} KB(i)(t)}{KB(i)(0)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**KB(i)(0)**" entspricht dem Maßgeblichen Kurs eines Korbbestandteils (i) am Anfänglichen Bewertungstag;
"**KB(i)(t)**" entspricht dem Maßgeblichen Kurs eines Korbbestandteils (i) am Bewertungstag (t).

- (3) Der "**Maßgebliche Kurs**" eines Korbbestandteils entspricht, vorbehaltlich § 8 (1),
 - (a) bei Indizes als Korbbestandteilen dem in Punkten bzw. in USD ausgedrückten offiziellen Schlußkurs des jeweiligen Index der von der Festlegungsstelle (§ 13(1)) als offizieller Schlußkurs festgestellt und veröffentlicht wird.
 - (b) bei dem Investmentfondsanteil als Korbbestandteil dem in EUR ausgedrückten Nettoinventarwert des Investmentfondsanteils, der von der Festlegungsstelle (§ 13(1)) festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 3

Bewertungstage

- (1) Der "**Anfängliche Bewertungstag**" ist der 05. Dezember 2005.
- (2) "**Bewertungstage (t)**" für die Feststellung eines Korbbestandteilwertes sind vorbehaltlich der Regelung in § 8 die folgenden Tage:

05. März 2006; 05. Juni 2006; 05. September 2006; 05. Dezember 2006;
05. März 2007; 05. Juni 2007; 05. September 2007; 05. Dezember 2007;
05. März 2008; 05. Juni 2008; 05. September 2008; 05. Dezember 2008;
05. März 2009; 05. Juni 2009; 05. September 2009; 05. Dezember 2009;
05. März 2010; 05. Juni 2010; 05. September 2010; 05. Dezember 2010;
05. März 2011; 05. Juni 2011; 05. September 2011; 05. Dezember 2011;
05. März 2012; 05. Juni 2012; 05. September 2012; 05. Dezember 2012;

dabei ist 05. Dezember 2012 der "**Letzte Bewertungstag**"

- (3) Sollte ein Bewertungstag hinsichtlich eines oder mehrerer Korbbestandteile kein Berechnungstag (§ 4 (2)) oder Bankgeschäftstag (§ 4 (3)) sein, so ist der nächstfolgende Berechnungstag, der hinsichtlich aller betreffenden Korbbestandteile ein Berechnungstag ist und der zugleich ein Bankgeschäftstag ist, der Bewertungstag für alle Korbbestandteile.

§ 4

Laufzeit; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) Die **Laufzeit** der Zertifikate beginnt am 06. Dezember 2005 und endet am 05. Dezember 2012.
- (2) "**Berechnungstag**" hinsichtlich eines Korbbestandteils ist, bei Indizes als Korbbestandteilen, ein Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird und, bei Investmentfondsanteilen als Korbbestandteil, ein Tag, an dem der Nettoinventarwert des jeweiligen Investmentfonds von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 7 und § 14 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 7

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach dem Letzten Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Abrechnungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 8

Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 8 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag (§ 4 (2)), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn ein Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Maßgeblichen Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

(a) hinsichtlich der Korbindizes

(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Börse bzw. dem Markt, an dem die den Korbindizes zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder

(ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner den Korbindizes zugrundeliegender Werte an der Börse bzw. dem Markt, an dem diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf einen Korbindex an einer Terminbörse;

(iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung eines Korbindex aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern, hinsichtlich Indizes, diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Korbindex bzw. der dem Korbindex zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

(b) hinsichtlich des Korbinvestmentfonds

die Nichtberechnung des Nettoinventarwertes eines Korbinvestmentfonds aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle.

§ 9

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 12 (1) wird unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

§ 13

Festlegungsstelle; Anpassungen

- (1) Die Korbbestandteile werden jeweils von der in der **Tabelle** angegebenen Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Wird ein Korbindex nicht mehr von der jeweiligen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Schlußkurs des Korbindex auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (3) Veränderungen in der Berechnung eines Korbindex (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Korbindex berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Korbindex infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Korbindex. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Korbindex enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung eines Korbindex und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Korbindex erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (4) Wird die Berechnung eines Korbbestandteils zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder wird ein Korbbestandteil durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 13(3), fest, welches Finanzinstrument künftig den betroffenen Korbbestandteil ersetzen soll (der "**Nachfolgekorbbestandteil**"). Der Nachfolgekorbbestandteil sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betreffenden Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgekorbbestandteil.

- (5) Werden die Bedingungen, denen der Korbinvestmentfonds unterliegt, geändert oder tritt ein Ereignis oder eine Veränderung ein, die den Korbinvestmentfonds oder die unter dem Korbinvestmentfonds ausgegebenen Anteile betreffen, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des betreffenden Korbinvestmentfonds, die Auflösung des Korbinvestmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des Korbinvestmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des Korbinvestmentfonds, die nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der betreffenden Investmentfondsanteile, so kann die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 14, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikat zu erhalten. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnten Anpassungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 14

Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgekorbbestandteil, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen (die „**außerordentliche Kündigung**“). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgekorbbestandteil festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgekorbbestandteil festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften (5.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der außerordentlichen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der

Clearstream veranlassen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 14(1) gilt die in § 7(2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 15

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 10. November 2005

Goldman, Sachs & Co. oHG

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

gez. Tanja Jakob gez. Philip Woolf

gez. Tanja Jakob gez. Philip Woolf